

Satzung des Fliegerclub Nürnberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- a) Der Verein führt den Namen Fliegerclub Nürnberg e.V.
Er ist Mitglied des Luftsport-Verbandes Bayern e.V., des Deutschen Aero-Club e.V. und des Bayerischen Landessportverbandes e.V.
- b) Sitz des Vereines ist Nürnberg. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereines ist die Ausübung, Pflege und Förderung aller gemeinnützigen Luftsportarten, sowie die Ausbildung und Schulung seiner Mitglieder in diesen Sportarten. Besonderer Wert wird auf die Ausbildung und Förderung Jugendlicher gelegt.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Anschaffung von Fluggeräten und Unterrichtsmaterial sowie Errichtung entsprechender Fluggelände.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Kosten noch verbleibende Überschüsse sind zum Bau oder Kauf von Fluggeräten oder zur Ansammlung eines Zweckvermögens zu verwenden. Das Zweckvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Eine parteipolitische Betätigung innerhalb des Vereines ist nicht statthaft.
- g) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dasgleiche gilt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines.

§ 3 Die Organe des Vereines

- a) Der Vorstand
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Der Vereinsausschuß
- d) Die Mitgliederversammlung

§ 4 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- b) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- c) Im Außenverhältnis ist die Vertretungsvollmacht des 1. bzw. 2. Vorsitzenden auf einen Geschäftswert von € 100.000,- beschränkt.
- d) Im Innenverhältnis darf der 1. bzw. der 2. Vorsitzende über Rechtsgeschäfte, die den Verein zu einer Ausgabe bis zu € 3.000,- verpflichten, alleine entscheiden.

- e) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit über das Geschäftsjahr hinaus bis zu ihrer Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus
- aa) dem Vorstand nach § 4a
 - ab) den Sportgruppenleitern
 - ac) dem Jugendleiter
- b) Die Einberufung des Gesamtvorstandes erfolgt gemäß § 13.
- c) Der Gesamtvorstand beschließt über Ausgaben, Anschaffungen oder Veräußerungen von Werten oberhalb der Grenzen nach §4 d) bzw. §6 d). Über € 100.000,- hinausgehende Beträge kann allerdings nur die Mitgliederversammlung entscheiden.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden oder die redaktionelle Änderungen betreffen, selbständig zu beschließen.
- e) Der Gesamtvorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Sie regelt die Arbeitsverteilung im Gesamtvorstand und in der Vereinsgeschäftsstelle. Annahme bzw. Änderung der Geschäftsordnung können nur mit zwei Drittel Mehrheit des Gesamtvorstandes erfolgen.

§ 6 Die Sportgruppenleitung

- a) Die einzelnen Sportgruppen wählen ihren Gruppenleiter ohne Mitwirkung der übrigen Vereinsmitglieder. Die Gruppenleiter werden von einem Stellvertreter, einem Sportgruppenkassier und, wenn notwendig, von weiteren Referenten unterstützt, die ebenfalls nur innerhalb der Sportgruppen gewählt werden können. Sitz und Stimme im Gesamtvorstand hat nur der Gruppenleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- b) Die Mitglieder der Sportgruppenleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit über das Geschäftsjahr hinaus bis zu ihrer Neuwahl aus. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Die Einberufung der Sportgruppenleitung erfolgt gemäß § 13.
- d) Über Ausgaben für den laufenden Flugbetrieb bis zu einer Höhe von € 15.000,- können die Sportgruppenleitungen nach eigenem Ermessen verfügen, soweit ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Bei anderen Ausgaben, Anschaffungen bzw. Veräußerungen von Werten gilt eine Grenze von € 3.000,-.

§ 7 Der Vereinsausschuß

- a) Der Vereinsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Auch Mitglieder des Gesamtvorstandes können diesem Ausschuß angehören, wenngleich dies in der Regel nicht der Fall sein soll.
- b) Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Abberufung aus dem Ausschuß kann nur bei Rücktritt oder Ausschluß oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) Der Vereinsausschuß hat aus seiner Mitte einen Leiter zu wählen.
- d) Der Vereinsausschuß entscheidet in Problemfällen über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern. Auch bei Differenzen von Mitgliedern untereinander, die sich aus der gemeinsamen Vereinszugehörigkeit ergeben, soll der Vereinsausschuß schlichtend wirken.

e) Die Einberufung des Vereinsausschusses erfolgt gemäß § 13.

§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender

- a) Wer besondere Verdienste für den Flugsport oder den Verein hat, kann, auch wenn er dem Verein nicht angehört, auf Vorschlag des Vorstandes oder des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- b) Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Die Mitglieder

- a) Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Gastmitglieder. Luftsporttreibende, aktive Mitglieder oder Gastmitglieder, sollen der betreffenden Sportgruppe angehören. Alle übrigen Vereinsangehörigen sind fördernde Mitglieder.
- b) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Gastmitgliedschaft erlischt, wenn nicht spätestens vier Wochen nach beantragter Gastmitgliedschaft Beitritt als Mitglied beantragt wurde. Die Aufnahme eines Mitgliedes soll in der Regel von einer dreimonatigen Bewährung abhängig gemacht werden. Bis zur endgültigen Aufnahme hat das aufnahmesuchende Mitglied keine Stimme. Die Pflichten gegenüber dem Verein, vor allem die Pflichten zur Beitragszahlung, beginnen mit dem Datum des Aufnahmegesuches.
- c) Der Aufnahmebeitrag, der Jahresbeitrag und der Gastbeitrag werden von den Jahreshauptversammlungen der Sportgruppen bzw. des Vereines bestimmt. Der Jahresbeitrag ist bis zur jeweiligen Hauptversammlung, spätestens jedoch am 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod des Mitglieds oder durch Ausschluß. Ausschlußgründe sind vereinschädigendes Verhalten, Verletzung der Mitgliederpflichten, insbesondere der Pflicht zur termingemäßen Entrichtung der Beiträge, grob unkameradschaftliches oder unehrenhaftes Verhalten oder sonstige wichtige Gründe, die das Verbleiben eines Mitgliedes beim Verein als untragbar erscheinen lassen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß bis spätestens 30.09. des laufenden Kalenderjahres mittels eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.
- e) Der Ausschluß kann vom Gesamtvorstand vorläufig beschlossen werden und ist schriftlich zu begründen. Der Beschluß muß mit der Begründung dem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Mitglied muß Gelegenheit erhalten, sich vor dem Vereinsausschuß zu rechtfertigen.
- f) Das Mitglied hat das Recht, zur nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Berufung muß schriftlich und mit Begründung erfolgen. Sie muß spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses abgesandt oder beim Leiter des Vereinsausschusses abgegeben werden.
- g) In der Berufung entscheidet die gesamte Mitgliederversammlung nach Anhören des vorläufig Ausgeschlossenen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des vorläufig ausgeschlossenen Mitgliedes.
- h) Erfolgt keine frist- und formgerechte Berufung, so wird der vorläufige Ausschluß nach Ablauf der Berufungsfrist endgültig. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Nachholung der Berufung gestattet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fliegerclub Nürnberg e.V. Sie kann alle Vereinsangelegenheiten beschließen.
- b) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß §14.
- c) Die Jahreshauptversammlung wählt drei Revisoren, die die Geschäfts- und Kassenführung des gesamten Vereines einschließlich der Gruppen zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht niederzulegen haben. Der Prüfungsbericht ist zunächst dem Gesamtvorstand und dann der nächsten Jahreshauptversammlung zuzuleiten.
- d) In der Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand ein Kassenbericht zu geben, der auf der von den Revisoren geprüften Kassenführung beruht.

§ 11 Die Sportgruppenversammlung

- a) In rein flugsportlichen Fragen können sich die Sportgruppen durch eigenen Mehrheitsbeschluß bindende Bestimmungen geben. Bei fliegerischen Verfehlungen können sie geeignete Maßnahmen ergreifen.
- b) Die Einberufung der Sportgruppenversammlung erfolgt gemäß §14.
- c) Die Sportgruppenversammlung legt die Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und den Gastbeitrag fest. Die Sportgruppe führt den Vereinsbeitragsanteil (Grundbeitrag mit Verbandsabgaben) an den Schatzmeister des Vereines ab. Für Mitglieder, die mehreren Sportgruppen des Fliegerclub Nürnberg e.V. angehören, wird dieser Vereinsbeitragsanteil nur in der Sportgruppe fällig, in der sie als Erstmitglied gemeldet sind.

§ 12 Die Jugendgruppe

- a) Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen bis 27 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten Erwachsenen.
- b) Die Jugendversammlung bildet das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe.
- c) Die Einberufung der Jugendversammlung erfolgt gemäß §14.
- d) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. In ihr werden die Wahlen sowie die Rechte und Pflichten der Organe der Jugendgruppe festgelegt. Die Jugendordnung kann nur auf einer Jugendversammlung geändert werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung ist, mit der zu ihr eingeladen wurde. Sie muß mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen und vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

§ 13 Einberufung von Sitzungen, Beschlußfähigkeit und Niederschrift

- a) Das in einer Sitzung zusammenkommende Gremium (der Vorstand, der Gesamtvorstand, der Vereinsausschuß oder die Gruppenleitung) ist beschlußfähig, wenn alle zugehörigen Mitglieder ordentlich, das ist im Regelfall mindestens drei Tage vorher, eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- b) Eine ordentliche Einladung liegt ohne besondere Einladung gemäß a. auch dann vor, wenn die einzuberufende Sitzung regelmäßig monatlich an einem bestimmten Tag und Ort stattfindet.
- c) Sind zu einer gemäß a) oder b) ordentlich eingeladenen Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums erschienen, so hat eine neue Sitzung stattzufinden, zu der mindestens drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist. Die hierzu erschienenen Mitglieder sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

- d) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter zu bestätigen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist.

§ 14 Einberufung von Versammlungen, Beschlußfähigkeit und Niederschrift

- a) Einmal im Jahr, in der Regel in der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres sind die Jahreshauptversammlungen einzuberufen. Die Gruppen-Jahreshauptversammlungen sollen vor der Jahreshauptversammlung aller Mitglieder stattfinden.
- b) Auf Antrag des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden, des Vereinsausschusses, der betreffenden Gruppenleitung bei Gruppenversammlungen oder eines Zehntels der Mitglieder, bzw. eines Zehntels der Mitglieder der betreffenden Gruppe bei Gruppenversammlungen, kann eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.
- c) Ort und Zeitpunkt von Versammlungen sind mindestens 14 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben, wobei die Bekanntgabe im Vereinsnachrichtenblatt dieser Form genügt.
- d) In besonders dringenden Fällen kann ausnahmsweise eine außerordentliche Versammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden.
- e) Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Ausgenommen hiervon ist § 17 b).
- f) Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter zu bestätigen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

- a) Abstimmungen und Wahlen haben in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies fordert.
- b) Jedes Mitglied hat grundsätzlich nur eine Stimme, jedoch auch diese nur, wenn der Jahresbeitrag gemäß § 9 c) bezahlt ist.
- c) Minderjährige unter 14 Jahren, in der Jugendgruppe unter 12 Jahren, Gastmitglieder und Mitglieder innerhalb der Bewährungszeit gemäß § 9 b) haben kein Stimmrecht.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen in den Sportgruppen sind fördernde Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- e) Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- f) Versammlungen gemäß §14 beschließen, soweit hier nicht anders festgelegt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- g) Bei der Beschlußfassung in Sitzungen gemäß §13 entscheidet, soweit hier nicht anders festgelegt, die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Sitzungsleiters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

§ 16 Geldspenden

- a) Bei Spenden, die von einem Mitglied einer Sportgruppe hereingebracht werden, erhält die betreffende Sportgruppe auf jeden Fall 50 %. Auch bei der Verteilung der übrigen 50 % sollen die Belange der Sportgruppe, welche die Spende eingebracht hat, weitgehend berücksichtigt werden. Verfügt der Spender über einen bestimmten Verwendungszweck seiner Spende, so ist diesem Wunsch zu entsprechen.
- b) Über die Verwendung von Geldspenden, die dem Verein zuteil werden, bzw. die von den Vorstandsmitgliedern aufgebracht werden, entscheidet der Gesamtvorstand.

- c) Bei der Verteilung von Geldspenden an die einzelnen Gruppen muß dem Gesamt-Vorstandsbeschluß eine Zweidrittelmehrheit zugrunde liegen.

§ 17 Auflösung des Vereines

- a) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine eigens hierzu einberufene Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muß mindestens vier Wochen betragen, soll jedoch sechs Wochen nicht überschreiten.
- b) Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel beschlossen werden, wobei zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Erscheinen in der ersten Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereines entscheiden soll, keine zwei Drittel aller Mitglieder, so ist frühestens nach vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines
- ca) an den Luftsportverband Bayern e.V. oder seinen Rechtsnachfolger - vorausgesetzt, daß dieser zum gegebenen Zeitpunkt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist - oder
 - cb) an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung § 2 b) dieser Satzung oder
 - cc) an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- d) Der Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz des Vereines, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften zutreffen.

§ 19 Ergänzungsbestimmungen

In allen Punkten, in denen die Satzung keine bindenden Bestimmungen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Beschluß

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.05.2003 beschlossen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter VR 183 eingetragen.